

Zweiter Abschnitt. Besondere Strafbestimmungen.

Art. 8.

Wer den Verordnungen zuwiderhandelt, durch welche die königliche Staatsregierung bei drohendem oder ausgebrochenem Kriege den Verkehr mit feindlichen Ländern oder feindlich besetzten Theilen des Staats- oder Reichsgebiets verboten, beschränkt oder geregelt, die Sammlung von Nachrichten, die Verbreitung oder Veröffentlichung gewisser Mittheilungen, sowie die Erlassung gewisser Aufforderungen untersagt oder beschränkt oder ähnliche mit der Kriegsgefahr im Zusammenhange stehende Maßregeln angeordnet hat, soll mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern bestraft werden.

Art. 9.

Wer ungeachtet erfolgter Warnung durch ungenehmtes Benehmen vor einer öffentlichen Stelle oder Behörde dieselbe in ihrer Dienstverrichtung stört oder die ihr gebührende Achtung verletzt, soll, soweit nicht eine anderweitige gesetzliche Bestimmung in Anwendung zu bringen ist, mit Haft bis zu drei Tagen oder an Geld bis zu fünf Thalern bestraft werden.

Art. 10.

Wer Andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzungen oder durch Betrückerklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an Verabredungen zur Erlangung günstiger Lohn- oder Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit

oder Entlassung der Arbeiter, Theil zu nehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder wer Andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern sucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetze nicht eine härtere Strafe eintritt.

Art. 11.

Der Art. 29 des Gesetzes vom 30. Januar 1868, „das Gewerbwesen betr.“ erhält folgende Fassung:

„Wird eines der im Art. 8 benannten Gewerbe zu einer Handlung mißbraucht, welche als Verbrechen oder Vergehen strafbar ist, und wird der Gewerbetreibende deshalb zu einer Verbrechen- oder Vergehensstrafe verurtheilt, so ist die zuständige Gewerbspolizeibehörde innerhalb dreier Monate nach eingetretener Rechtskraft des Strafurtheils berechtigt, dem Verurtheilten den selbstständigen Gewerbsbetrieb auf die Dauer von höchstens drei Jahren zu unterlagen.“

Art. 12.

Wer, ohne Kaufmann zu sein, seine Gläubiger dadurch benachtheiligt, daß er entweder Ueberschuldung vorspiegelt oder nach eingetretener Ueberschuldung widerrechtlich Vermögenstheile seinen Gläubigern entzieht oder Schulden oder Rechtsgeschäfte anerkennt oder aufstellt, welche ganz oder theilweise erdichtet sind, oder aus eigenmüthiger Absicht einzelne Gläubiger vor den andern begünstigt, ist mit Gefängniß nicht unter einem Monate zu bestrafen.

Der Versuch ist strafbar.

Art. 13.

Wer Telegraphen- Freimarken nach ihrer Ent-